



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg	3
2. Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen	12
3. Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2013	14
4. Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände	16
5. Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	18
6. Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ascheberg	20
7. Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle der Gemeinde Ascheberg	23
8. Satzung zur 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung	25
9. Satzung zur 30. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung	27
10. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	30
11. Gebührensatzung für das Hallenbad Herbern	33
12. Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Gemeinde Ascheberg	36
13. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2013	37
14. Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	38

15.	Rechtsverbindlichkeit der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ in der Ortschaft Ascheberg	39
16.	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	42
17.	17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	44
18.	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg – Teilbereich A“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	46

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg (Straßenbaubeitragssatzung) vom 20. Dezember 2012

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Ascheberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die nachmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die nachmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die nachmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung von
 - a) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - b) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und Bordsteinen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen, Parkstreifen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen,
 - j) Mischflächen,
 - k) besonderen Einrichtungen, wenn diese Einrichtungen bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Bauordnung für das Land NRW sind,
 - l) Fußgängergeschäftsstraßen,
 - m) Verkehrsberuhigten Bereichen einschl. der Gestaltungselemente.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die erstmalige Herstellung, laufende Unterhaltung oder Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen für die einzelne Anlage ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die durch Abs. 3 i.V.m. dem Anhang I zu dieser Satzung Festgesetzten, anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden gem. Anhang I, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- (4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
- (5) Wenn bei einer Straße nur ein Radweg oder nur ein kombinierter Geh- und Radweg für beide Fahrrichtungen vorhanden ist, erhöht sich die anrechenbare Breite des Radweges bzw. des kombinierten Geh- und Radweges um 1,00 m.
- (6) Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Anhang I genannten Maße für den Bereich des Wendehammers um höchstens 8,00 m.
- (7) Für Grunderwerb und Freilegung gelten die gleichen Anteile, wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.
- (8) Die im Anhang I Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten (Spalte 2 und 3) sind

Durchschnittsbreiten.

(9) Im Sinne des Absatz 3 und des Anhang I gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen nach der Straßenverkehrsordnung.

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 3-9 und des Anhangs I dieser Satzung gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Anhang I nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Anhang I ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(11) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Anhang I

unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (12) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.
- (13) Für Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen auf Grundlage des Wirtschaftswegekonzepthes der Gemeinde Ascheberg vom xx.xx.xxxx im jeweiligen Einzelfall durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 - 4 und dem Anhang I ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt (§ 6). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß (§ 7) und Art (§ 8) berücksichtigt.

§ 6

Ermittlung der Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 5 gilt:

- (1) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
- (2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:
- a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes;
 - b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.
 - c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung, wird die Fläche (in m²) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - d) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden (geduldet) oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8

Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die nach §§ 6 und 7 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt (Berechnungsgrundlage). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche (hypothetische Geschossfläche),
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
- e) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,1 der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 9

Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Wird ein Grundstück von zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, wird die gemäß § 6 ermittelte Grundstücksfläche hinsichtlich dieser Ausstattung nur mit 60 vom Hundert in Ansatz gebracht.
- (2) Wird ein Grundstück von mehr als zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, gilt die Regelung des Abs. 1 für die weiteren Anlagen entsprechend.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder überwiegend in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht (Endabrechnung) entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg vom 14. Juni 1988 außer Kraft.

Anhang I

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	75 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	75 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %
2 Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	35 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	35 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	65 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	60 %
6. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	75 %
7. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	75 %

Bekanntmachungsanordnung

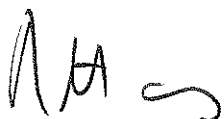
Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012 zur 13. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW S. 474) und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den von der Bezirksregierung anerkannten Übergangsheimen:

- a) bei ausländischen Flüchtlingen
(§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) = 12,47 € je qm

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

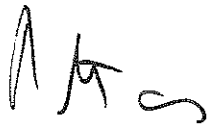
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 13. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 16. September 1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze vom 20. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2012 folgende Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Ascheberg erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze betragen für die

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 209 v. H. |
| - Grundsteuer B | 413 v. H. |
| - Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 411 v. H. |

§ 3

Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Bekanntmachungsanordnung

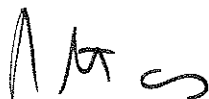
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Steuerhebesätze wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012
zur 25. Änderung der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Erhebung von
Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasserver-
bände vom 18. Dezember 1986**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), i.V. mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 2013 für die Grundstücke im Unterhaltungsverband je Hektar:

		im Zusammenhang bebaute Ortschaften Euro	sonstige Grundstücksflächen Euro
I.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Emmerbach"	19,50	12,42
II.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Amelsbüren-Hiltrup"	---	12,00
III.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Horne"	---	7,40
IV.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Stever-Lüdinghausen"	---	13,00
V.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Stever-Senden"	---	11,00
VI.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Werse-Densteinfurt"	---	13,30
VII.	Für Flächen im Bereich des Unterhaltungsverbandes "Albersloh-Rinkerode"	---	12,80

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

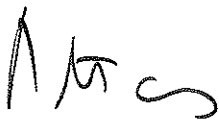
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG für Verbandslasten der Wasserverbände vom 18. Dezember 1986 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012
zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 21. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 18. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je cbm Schmutzwasser jährlich 2,84 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2013 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,48 €.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 21. Dezember 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012
zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 (Grabstättengebühr) Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) das Reihengrab	1.251,00 €
b) das anonyme oder halbanonyme Reihengrab für eine Erdbestattung	1.153,00 €
c) das Wahlgrab je Grabstelle	1.251,00 €
d) das Kinderreihengrab (Kindergrabfeld Friedhof Herbern)	613,00 €
e) die Wahlgrabstätte als Grabkammer (Tiefgrab) je Grabstelle	1.226,00 €
f) das Urnen-Reihengrab	441,00 €
g) das Urnen-Wahlgrab	540,00 €
h) das Urnengrab (halbanonym)	491,00 €
i) das Urnengrab (anonym)	368,00 €

Die Ruhefrist für Reihen- und Wahlgräber beträgt 30 Jahre, die Ruhefrist für Grabkammern und Urnengräber 20 Jahre.

(4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 6 der Friedhofs-satzung beträgt bei

- Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. c) p. a. und Grabstelle	42,00 €
- Wahlgrabstätten als Grabkammer nach § 4 Abs. 2 lit. e) p.a. und Grabstelle	61,00 €
- Urnen-Wahlgräbern nach § 4 Abs. 2 lit. g) p.a. und Grabstelle	27,00 €

Artikel II

§ 5 (Bestattungsgebühr) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Bestattungsgebühr beträgt je Grabstelle

bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	279,00 €
bei Personen ab dem 6. Lebensjahr	444,00 €
bei Urnen	197,00 €
bei Grabkammern	307,00 €

Artikel III

§ 6 (Herrichtungsgebühr) erhält folgende Fassung:

Für das endgültige Herrichten von Reihen- und Wahlgrabstätten wird eine Herrichtungsgebühr erhoben. Sie beträgt je Grabstelle

bei einem Reihen- und Wahlgrab (Erdbestattung)	144,00 €
bei einem Kindergrab, Urnenreihen- und Urnenwahlgrab	80,00 €

Diese Gebühren enthalten die Legung der Einfassungsplatten und Kantensteine und den Erwerb der Betonplatten.

Für die Grabkammer fallen keine Herrichtungsgebühren an.

Für die Urnengräber im halbanonymen Urnengrabfeld fällt eine Gebühr an für das Setzen des Gedenksteines aus Granit. Sie beträgt je Grabstelle	90,00 €
---	---------

Diese Gebühr enthält das Setzen des Gedenksteines sowie dessen Erwerb.

Hinzu kommt eine Gebühr für die Gravur auf dem Gedenkstein. Sie beträgt je Buchstabe, Ziffer und Zeichen	9,50 €
--	--------

Für die Pflege

- des Urnengrabfeldes (anonym und halbanonym) für die Dauer von 20 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	47,00 €
--	---------

- des Rasengrabfeldes (anonyme oder halbanonyme Erdbestattungen) für die Dauer von 30 Jahren wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von	365,00 €
---	----------

Artikel IV

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

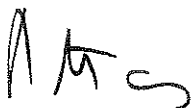
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012
zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle der Gemeinde
Ascheberg vom 17. Dezember 1975**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 (Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenzellen) erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzen der Trauerhalle und der Leichenzelle für die Aufbahrung von Verstorbenen | 548,00 € |
| 2. Benutzen der Kühleinrichtung | 54,00 € |
| 3. Desinfektionskosten nach tatsächlichem Kostenaufwand. | |

Artikel II

Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

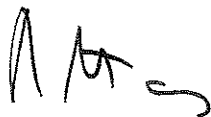
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofskapelle vom 17. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012
zur 2. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde
Ascheberg vom 7. November 2011**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straße (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei einer alternierenden Reinigung (Oktober bis März wöchentliche Fahrbahnreinigung, April bis September zweiwöchentliche Fahrbahnreinigung) beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) jährlich 2,65 €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

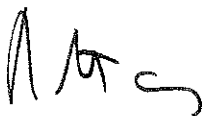
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 2. Änderung der Straßenreini- gungs- und Gebührensatzung vom 7. November 2011 wird hiermit öffentlich bekannt ge- macht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend ge- macht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und da- bei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012 zur 30. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 5. Juni 1990

Aufgrund der §§ 7, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687,) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 14. April 2000 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende 30. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfallentsorgungsgebühr für 2013 beträgt:

- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 174,84 €,
- b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 237,24 €,
- c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 424,44 €,
- d) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.264,08 €,
- e) für jeden 1,1-cbm-Abfallbehälter (Container) bei 14-tägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschl. zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von

Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Shreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.632,04 €,

- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) – e) um 30,00 €,
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|--------------------------|----------|
| - 80-l-Restmüllbehälter | 69,24 € |
| - 120-l-Restmüllbehälter | 86,76 € |
| - 240-l-Restmüllbehälter | 160,56 € |
- in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.
- h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €
- i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 83,28 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 141,84 €

Artikel II

§ 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a) 80-l-, 120-l- und 240-l- Gefäßes | 14,00 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 28,00 € |

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

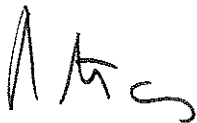
Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 30. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 5. Juni 1990 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücks- entwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg vom 20. Dezember 2012

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert mit Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW S. 270), §§ 51 u. 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708ff.), §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394) und der Satzung der Gemeinde Ascheberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die nach § 8 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 LWG beträgt 30,00 €.

- (2) Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Ascheberg zu entrichtenden Gebühren (Fäkalschlammgebühren) betragen:
 - Grundgebühr je Anlage 171,51 €

 - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem cbm Fäkalschlamm 2,84 €

 - Mengengebühr für die Abfuhr, Behandlungs- und Verwertungskosten je abgezogenem ½ cbm Fäkalschlamm 1,42 €

 - Gebühr für die Verlegung von Schlauchlängen über 50 m je angefangenen 10 m 2,38 €

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

- (5) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überprüfung/Abfuhr bzw. mit dem Fall der vergeblichen Anreise.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Überprüfung/Entsorgung Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (7) Die Veranlagung zur Überprüfung- und Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Überprüfungs- und Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20.12.2011 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

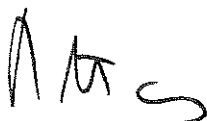
Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg zur Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg für das Hallenbad in Herbern vom 20. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NW S. 474), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Hallenbades in Herbern werden die folgenden Gebühren erhoben:

1. Normaltarif = 2,60 €
Zehnerkarte = 23,00 €
Erwachsene ab 17 Jahren
2. Vergünstigter Tarif = 1,30 €
Zehnerkarte = 11,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren
Schüler und Studenten über 16 Jahre mit amtlichem Ausweis
Wehrpflichtige der Bundeswehr
Schwerbehinderte Menschen nach Teil 2 SGB IX mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v. H.
Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
Empfänger von Sozialhilfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII
3. Familienkarte = 5,00 €
4. Schulen und Kindergärten
Die Schulen und Kindergärten in der Gemeinde Ascheberg haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.
5. Vereine
Mitglieder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Ascheberg-Herbern, und die Mitglieder der Schwimmabteilungen der Sportvereine haben innerhalb der ihnen zugewiesenen Zeiten freien Eintritt.
6. Jugendleiter
Inhaber der Jugendleiterkarte haben freien Eintritt.

§ 2

Das Eintrittsgeld ist beim Badepersonal zu entrichten. In Fällen des vergünstigten Tarifes sind die erforderlichen Nachweise (Schülersausweis, Wehrdienstausweis, Behindertenausweis, Bescheinigung des Sozialamtes) auf Verlangen des Badepersonals vorzuzeigen. Im Rahmen der im Badeplan festgelegten Öffnungszeiten gilt keine zeitliche Beschränkung der Badezeit.

§ 3

Bei einer vorzeitig notwendig werdenden Räumung des Bades wird die Gebühr nicht erstattet. Personen, die des Bades oder der übrigen Anlagen verwiesen werden und denen die Benutzung der Einrichtung untersagt wird, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 4. April 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

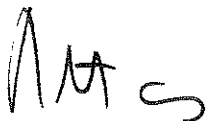
Die vorstehende Gebührensatzung für das Hallenbad Herbern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Dezember 2012

Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus

Feststellen eines Nachfolgers im Rat der Gemeinde Ascheberg

Nach dem Mandatsverzicht des Ratsmitgliedes Rainer Zahlten (CDU) mit Ablauf des 18. Dezember 2012 rückt auf Grund der Reserveliste der CDU Herr Franz Silkenbömer, wohnhaft in Ascheberg, Im Hagen 10, in den Rat der Gemeinde Ascheberg auf.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV NW S. 238), stelle ich Herrn Franz Silkenbömer als neues Mitglied des Rates der Gemeinde Ascheberg fest und mache dieses hiermit öffentlich bekannt.

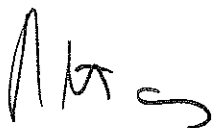
Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Gemeinde Ascheberg schriftlich zu erheben oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlamt der Gemeinde, Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, zu erklären.

Ascheberg, 17. Dezember 2012

Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg
als Gemeindevahlleiter



Dr. Risthaus

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Ascheberg für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im Verwaltungsgebäude in Ascheberg, Dieneningstraße 7, Zimmer O.28, während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

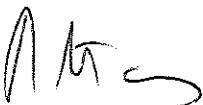
Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung in der Zeit vom

03.01.2013 bis einschl. 18.01.2013

Einwendungen erheben und zwar schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kämmerei der Gemeindeverwaltung in Ascheberg, Dieneningstraße 7, Zimmer O.28. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Ascheberg, 19. Dezember 2012

Der Bürgermeister


(Dr. Risthaus)

BEKANNTMACHUNG

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 am 01.07.2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 Absatz 1 und § 62 Absatz 2 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften im Oktober 2011 und in den folgenden Jahren jeweils bis zum 31.03. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch/die Einwilligung kann formlos bei den Bürgerdiensten der Gemeinde Ascheberg erklärt werden (Postanschrift: Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg).

Ascheberg, 13.12.12

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kehrenberg

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 16. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NW S. 474) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV NW S. 729).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg-West“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist Änderung der Geschossigkeit von I auf II, Erhöhung der Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ 0,4 / GFZ 0,8) und die Aufnahme einer Gestaltungsfestsetzung zu Flachdächern für die Grundstücke der Gemarkung Ascheberg, Flur 74, Flurstück 156, 157 und 161.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

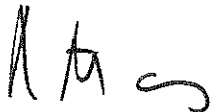
Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 19.12.2012
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern West – Neu“

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 06.12.2012

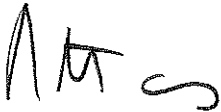
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 1 „Ortskern West – Neu“ beschlossen.

Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll die Baugrenze auf dem Grundstück „Adamsgasse 8“ verschoben werden. In diesem Bereich ist eine städtebauliche Verdichtung beabsichtigt.

Es kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch den Inhalt der Änderung nicht berührt. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 14.12.2012
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

17. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 18 „Ascheberg West“

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 06.12.2012

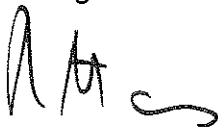
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 17. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans A 18 „Ascheberg West“ beschlossen.

Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll die Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück „Rüllerstraße 15“ auf einer Länge von 7,00 m bis 1,00 m zur Grundstücksgrenze erfolgen.

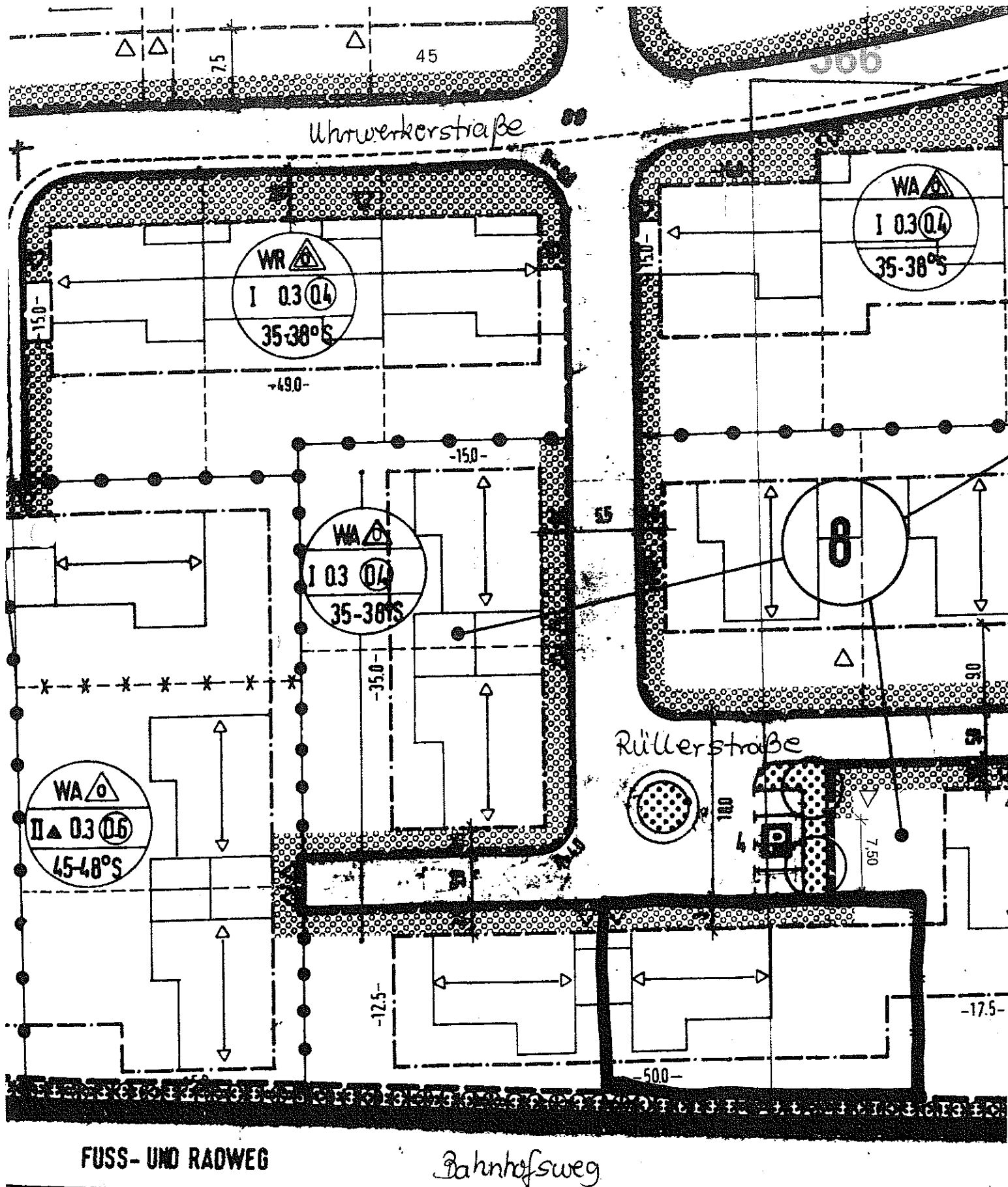
Es kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch den Inhalt der Änderung nicht berührt. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 14.12.2012
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Auszug aus dem Bebauungsplan A 18 „Ascheberg West“

Amtliche Bekanntmachung

5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 29 „Mühlenberg“ - Teilbereich A

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses vom 06.12.2012

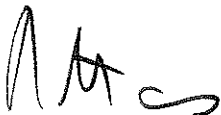
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans H 29 „Mühlenberg „ – Teilbereich A beschlossen.

Mit der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführten Änderungsplanung soll die Festsetzung der Bauweise für zwei Baugrundstücke von „nur Doppelhäuser“ in „nur Einzelhäuser“ geändert werden.

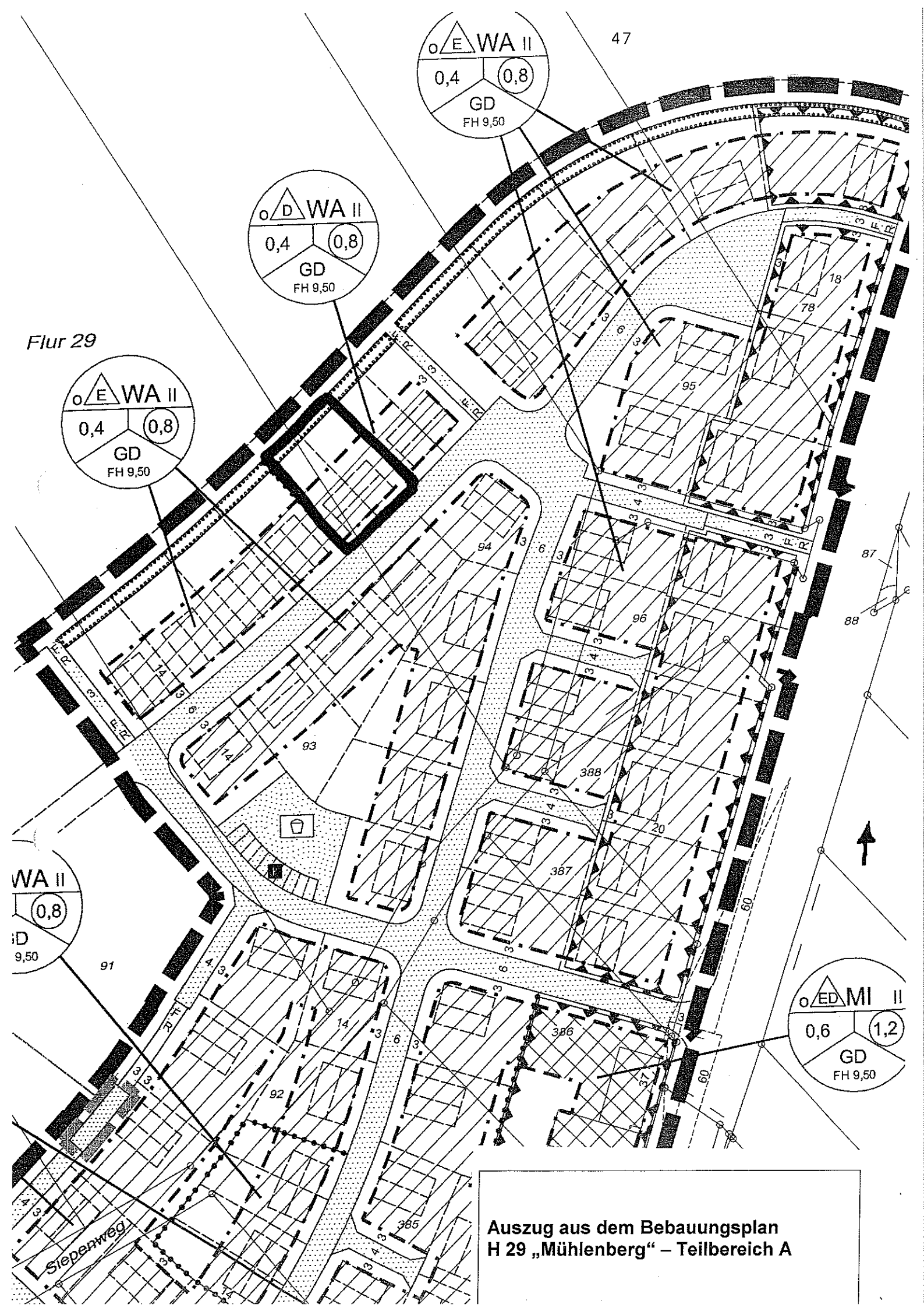
Es kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Grundzüge der Planung werden durch den Inhalt der Änderung nicht berührt. Es wird auch keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 14.12.2012
Der Bürgermeister

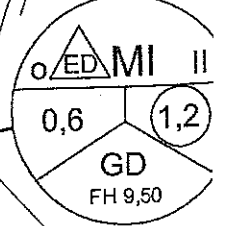
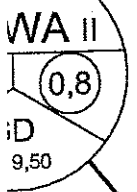
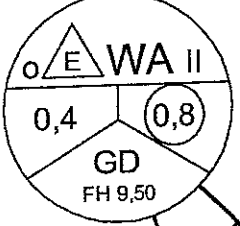
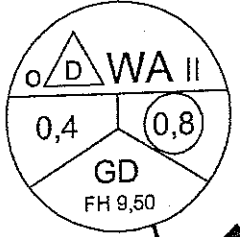
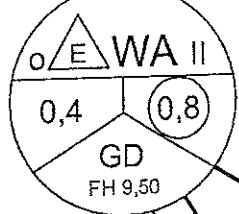


(Dr. Risthaus)



Flur 29

47



Auszug aus dem Bebauungsplan H 29 „Mühlenberg“ – Teilbereich A

Siepenweg